

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria samt Anlagen (IDSA-Vereinbarung)

Mit dem Ministerratsvortrag vom 17. September 2021 hat die Bundesregierung die Gründung einer interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation in Oberösterreich auf den Weg gebracht.

Ausgehend von § 5 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria sind Gegenstand der vorliegenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung die Errichtung und der Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria in Linz.

Der Bund übernimmt entsprechend seiner Finanzierungsverpflichtung die dauerhafte Finanzierung aller der Universität aus ihrer rechtskonformen Aufgabenerfüllung erwachsenden finanziellen Verpflichtungen in Forschung und Lehre.

Die Errichtungskosten werden ab dem Studienjahr 2023/24 von Bund und Land Oberösterreich gemeinsam getragen. Der Finanzierungsbeitrag des Landes umfasst 50 % der Errichtungskosten für die Zwecke der Universität erforderlichen neu zu errichtenden Gebäude samt funktionszugehörigen Neben- und Außenanlagen. Über den aktuellen Status wird den Mitgliedern der Bundesregierung halbjährig durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung berichtet werden.

Ab dem Endausbau (Studienjahr 2036/37) sollen der Universität jährlich zumindest ca. 150 Mio. EUR (valorisiert, Prognosebasis Anfang 2022) zur Verfügung gestellt werden, wobei die Bundesmittel in einem eigenen Budgetansatz dargestellt werden sollen.

Ich stelle daher

1) den

Antrag,

die Bundesregierung wolle mich ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich samt Erläuterungen, den Anlagen 1 bis 3 sowie der wirkungsorientierten Folgenabschätzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen.

2) den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, dass die unterzeichnete Vereinbarung samt Erläuterungen, den Anlagen 1 bis 3 sowie der wirkungsorientierten Folgenabschätzung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG zugeleitet wird.

16. September 2022

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Bundesminister